

DOPINGPRÄVENTION

Fragen und Antworten zum Thema Doping



Matthias Kamber und Nadja Mahler, Fachbereich Dopingbekämpfung am Bundesamt für Sport, beantworten Fragen von Andi Seeli zum Thema Doping!

Wer ist international für die Dopingbekämpfung zuständig?

Die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) wurde Ende 1999 als eine Stiftung nach Schweizer Recht gegründet. Ihr Ziel ist die weltweite Harmonisierung der Dopingbekämpfung. Getragen wird die WADA je zur Hälfte vom Olympischen Sport und von Regierungen. Im heute 38-köpfigen Stiftungsrat werden deshalb je 19 Mitglieder aus dem Sport und aus Regierungskreisen gestellt. Die Verteilung der Sitze auf die Sportarten und Regionen ist festgelegt. Europa hat z.B. fünf Sitze im Stiftungsrat.

Neben der WADA übernehmen auch die internationalen Sportverbände Verantwortung in der Dopingbekämpfung.

Wie ist die Dopingbekämpfung international geregelt?

Die WADA hat auf den 1.1.2004 ein Welt-Anti-Doping-Programm (WADP) in Kraft gesetzt. Es besteht aus dem Code, vier technischen Standards (Dopingliste, Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken, Kontrollablauf und Laboranweisungen) und einer Reihe von Anweisungen zur besten Umsetzung (best practices). Dabei sind der Code und die vier technischen Standards für die Unterzeichner verpflichtend. Die Anweisungen haben empfehlenden Charakter.

Die Unterzeichner des Codes hatten ihn bis zu den Olympischen Spielen in Athen 2004 in ihren Reglementen umzusetzen. Unterzeichner sind z.B. das Olympische und Paralympische Komitee, Internationale Sportverbände und nationale Olympische Komitees. So hat auch Swiss Olympic als Dachorganisation des Schweizer Sports das WADP umgesetzt: Der Code und die vier Standards sind im Dopingstatut und seinen Ausführungsbestimmungen enthalten.

Regierungen können den Code nicht unterzeichnen. Damit sie gleichwohl ihre Verantwortung in der Dopingbekämpfung wahrnehmen

können, wurde die UNESCO-Konvention gegen Doping ausgearbeitet. Staaten können ihr beitreten, für die Schweiz ist der Beitritt auf 2009 geplant.

Wer ist in der Schweiz für die Dopingbekämpfung zuständig?

Die Dopingbekämpfung wird in der Schweiz partnerschaftlich durch Swiss Olympic und das Bundesamt für Sport (BASPO) durchgeführt. Dabei ist Swiss Olympic für Kontrollen und Sanktionen, das BASPO für Information, Prävention und Forschung zuständig. Beide Organisationen sind unabhängig voneinander (z.B. strategisch, finanziell, personell), arbeiten aber in der Praxis sehr eng zusammen.

Folgende Organe sind für die Dopingbekämpfung zuständig:

- **Fachkommission für Dopingbekämpfung (FDB):** Sie ist ein Organ von Swiss Olympic und direkt dem Sportparlament gegenüber verantwortlich. Die FDB hat eine Geschäftsstelle und ist für die Planung, Koordination und Durchführung von Dopingkontrollen sowie für das Resultatmanagement verantwortlich. Für diese Tätigkeiten ist sie ISO 9000:2001 zertifiziert. Mitglieder der FDB sind Expertinnen und Experten, die vom Sportparlament gewählt werden. Siehe auch: http://www.swissolympic.ch/Desktopdefault.aspx/tabid-581/933_read-5031/.
- **Disziplinarkammer für Dopingfälle (DK):** Sie ist ebenfalls ein Organ von Swiss Olympic und beurteilt in erster Instanz alle Dopingfälle in der Schweiz. Sie ist direkt dem Sportparlament gegenüber Rechenschaft schuldig. Ihre Mitglieder werden vom Sportparlament gewählt. Siehe auch: http://www.swissolympic.ch/Desktopdefault.aspx/tabid-582/934_read-4790/.
- **Fachbereich Dopingbekämpfung (FBDK):** Er ist eine Organisationseinheit des Bundesamts für Sport und hauptsächlich verantwortlich für die Dopinginformation und Forschung.
- **Sportverbände:** Sie sind verpflichtet, ihre Statuten und Reglemente in Übereinstimmung mit dem Dopingstatut und

dessen Ausführungsbestimmungen auszugestalten und ihren Mitgliedern und Athleten alle sich daraus ergebenden Pflichten zu überbinden. Sie haben Athleten und Hilfspersonen über diese Vorschriften sowie die mögliche Schädlichkeit und Unsportlichkeit unerlaubter leistungsbeeinflussender Massnahmen aufzuklären. Sie haben zudem einen Dopingverantwortlichen zu bezeichnen und bestimmen in Zusammenarbeit mit der FDB die Athleten, welche dem registrierten Kontrollpool angehören. Die Verbände informieren ihre Athleten darüber.

Welche rechtlichen Bestimmungen regeln die Dopingbekämpfung in der Schweiz?

Das Dopingstatut von Swiss Olympic und seine Ausführungsbestimmungen regeln die Organisation der Dopingbekämpfung, den Ablauf der Kontrollen und Analytik sowie die Strafbestimmungen und Sanktionen.

Das Verfahrensreglement der Disziplinarkammer regelt das Disziplinar- und Sanktionsverfahren bei einem Dopingfall.

Das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport regelt in Artikel 11b bis 11f die Verantwortung des Bundes in der Dopingbekämpfung. So fördert der Bund die Dopingprävention, definiert die strafbaren Handlungen des Umfeldes von Sporttreibenden, erlässt eine Dopingliste für das Umfeld und definiert Mindestanforderungen an die Dopingkontrollen.

Folgende Reglemente sind von der Website www.dopinginfo.ch herunterladbar:

- Erklärungen zum WADA-Code:
<http://www.dopinginfo.ch/de/content/view/138/163/1/0/>
- Dopingstatut von Swiss Olympic und Ausführungsbestimmungen:
<http://www.dopinginfo.ch/de/content/view/139/162/>
- Reglement der Disziplinarkammer:
<http://www.dopinginfo.ch/de/content/view/221/188/>
- Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport mit zwei Verordnungen:
<http://www.dopinginfo.ch/de/content/view/125/161/>



Wie wird die Dopingbekämpfung Schweiz finanziert?

Die Dopingbekämpfung wird in der Schweiz durch den Bund (rund 75%) und Swiss Olympic (rund 25%) finanziert. In der folgenden Tabelle sind die direkten Kosten (d.h. ohne Gemeinkosten wie Büromiete, EDV, Telefonie...) sowie die Kostenaufteilung der letzten drei Jahre dargestellt:

Direkte Kosten Dopingbekämpfung Schweiz:

Kontrollen

2003	2004	2005
CHF 1'366'327.-	CHF 1'379'471.-	CHF 1'424'989.-

Information, Prävention, Forschung

2003	2004	2005
CHF 717'952.-	CHF 911'138.-	CHF 963'215.-

Beitrag an WADA

2003	2004	2005
CHF 167'891.-	CHF 150'920.-	CHF 150'666.-

Total Kosten

2003	2004	2005
CHF 2'252'170.-	CHF 2'441'529.-	CHF 2'538'870.-

Die Kosten werden etwa zu 75% durch den Bund und zu 25% durch den Sport (Swiss Olympic) getragen.

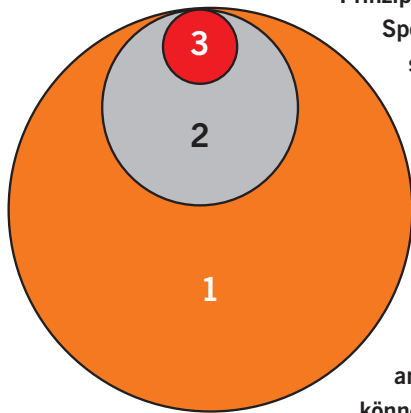
Die detaillierten Zahlen können dem Jahresbericht 2005 unter <http://www.dopinginfo.ch/de/content/view/359/156/> entnommen werden.

Anzahl Mitarbeitende:

- Kontrollen: Geschäftsstelle FDB drei Personen (240 Stellenprozent), drei Profikontrolleure (280 Stellenprozent), 30 Milizkontrolleure;
- Information, Prävention, Forschung: zwei Personen (170 Stellenprozent).

Wer wird kontrolliert?

Die FDB erstellt jährlich eine Kontrollplanung. Gemäss dieser Planung werden die zur Verfügung stehenden Kontrollen auf die einzelnen Sportarten aufgeteilt. Limitierender Faktor ist dabei das zur Verfügung stehende Budget. Es wird zwischen Kontrollen im Wettkampf und ausserhalb des Wettkampfes unterschieden. Die Anzahl Kontrollen pro Verband wird dabei nach einem Punktesystem zugewiesen. Faktoren bei dieser Zuweisung sind z.B. die Höhe der Unterstützung, die ein Verband von Swiss Olympic erhält, das Risiko in dieser Sportart schwere Dopingmittel wie Anabolika oder Erythropoietin anzuwenden, die Grösse des Verbandes oder auch die Vorbereitung auf einen grossen Wettkampf wie Olympische Spiele oder Weltmeisterschaften.



Prinzipiell können alle Sporttreibenden nach einem so genannten Drei-Kreis-Modell kontrolliert werden. Alle Sporttreibenden in diesen Kreisen unterstehen dem Dopingstatut von Swiss Olympic. Das heisst, die Dopingliste ist anwendbar und Kontrollen können prinzipiell durchgeführt werden. Lediglich die Pflichten

der Sporttreibenden und die Kontrolldichte sind für jeden Kreis unterschiedlich:

1 ERSTER KREIS: Allgemein Sporttreibende

In der ersten und grössten Gruppen sind alle Sporttreibenden eingeschlossen, die einem Swiss Olympic angeschlossenen nationalen Sportverband oder einem Klub eines solchen nationalen Sportverbandes angehören bzw. an einer Sportveranstaltung teilnehmen, die durch einen nationalen Verband oder einem ihm angeschlossenen Klub autorisiert oder organisiert wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob jemand eine Lizenz hat oder nicht. Teilnehmende in diesem Kreis müssen keine Abwesenheitsmeldungen bei Swiss Olympic hinterlegen. Sie müssen auch bei Therapien mit Medikamenten, die Dopingsubstanzen enthalten, keine vorgängige Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ) einreichen. Wir empfehlen aber, dies allenfalls für Fälle zu tun, die ein Standardverfahren erfordern (z.B. Behandlung mit Ritalin, bei Hormontherapien.....). Bei Behandlungen, die eine vereinfachte ATZ verlangen (z.B. Asthma), raten wir aber wegen der administrativen Umtriebe davon ab. In diesem Kreis ist die Kontrolldichte am geringsten, es können aber Kontrollen durchgeführt werden. Vor allem Kontrollen an Wettkämpfen. Es ist aber möglich und denkbar, dass Sportlerinnen und Sportlern, die ihre Leistung auf einem sehr hohen «Amateur-Niveau» erbringen (z.B. regionale Spitze), auch ausserhalb von Wettkämpfen kontrolliert werden.

Allen Sporttreibenden muss bewusst sein, dass auch sie ihre Leistung ohne Doping zu erbringen haben, dass auch für sie das 7. Prinzip der Ethikcharta von Swiss Olympic gilt: «Absage an Doping und Suchtmittel»!

2 ZWEITER KREIS: National registrierter Kontrollpool

In der zweiten Gruppe, dem nationalen registrierten Kontrollpool gelten die Dopingbestimmungen wie oben beschrieben. Zusätzlich haben diese SportlerInnen aber noch folgende Verpflichtungen:

- Einreichung Formular Ortsangaben des Athleten: Sie müssen quartalsweise das Formular Ortsangaben des Athleten an Swiss

Olympic einreichen. Änderungen von mehr als einem Tag sind immer zu melden.

- Sind sie in medizinischer Behandlung und benötigen in Ermangelung von Alternativbehandlungen Substanzen oder Methoden, die auf der Dopingliste sind, haben sie vor Beginn der Behandlung eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken einzureichen.
- Wenn sie zurücktreten, können sie weiterhin im Kontrollpool bleiben, sonst gelten für sie bei einer Rückkehr in den Wettkampfsport spezielle Comeback-Regelungen.

Die Sportlerinnen und Sportler im registrierten Kontrollpool werden durch die Verbände bestimmt. Dies erfolgt in enger Absprache mit der FDB. Deshalb kann die Anzahl je nach Jahr (z.B. in Folge von Kaderbildungen für Olympische Spiele oder Weltmeisterschaften) schwanken.

3 DRITTER KREIS: Internationaler registrierter Kontrollpool

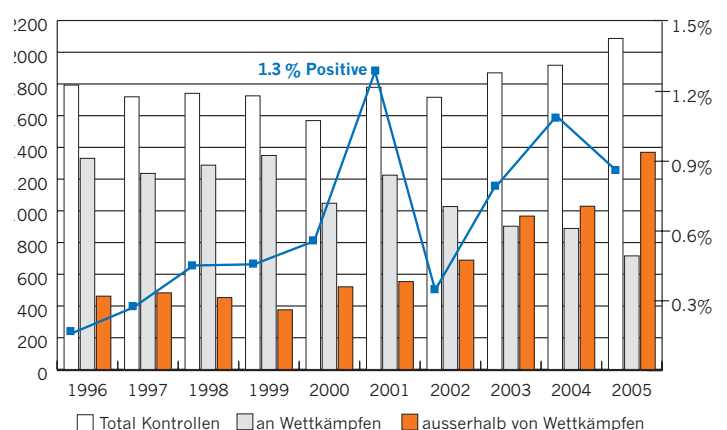
Internationale Spitzensportlerinnen und -sportler können einem internationalen registrierten Kontrollpool angehören. Für diesen Pool sind die internationalen Sportfachverbände verantwortlich. Die betroffenen Sportlerinnen und Sportler werden direkt informiert. In der Regel müssen sie ihre Ortsangaben und ihre Ausnahmegewilligung für therapeutische Zwecke dem Internationalen Verband einreichen. Sie werden in der Regel nicht nur durch die FDB, sondern auch durch ihren internationalen Verband (Radsport: UCI) oder die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) kontrolliert.

Die FDB konzentriert sich mit ihrem Kontrollkonzept auf Sportlerinnen und Sportler in einem registrierten Kontrollpool. Trotzdem werden auch Kontrollen im Amateur-Sport oder bei Jugendlichen durchgeführt.

Wie viele Kontrollen werden in der Schweiz durchgeführt?

Es werden rund 1'800 Kontrollen jährlich durchgeführt, wobei in den letzten Jahren mehr Kontrollen ausserhalb der Wettkämpfe als an Wettkämpfen ausgeführt wurden.

Auf unserer Website können die jeweils aktuellen Statistiken abgerufen werden (www.dopinginfo.ch/de/content/view/150/154/).



Wer verhängt die Strafen?

In der Schweiz haben die Sportverbände ihr Sanktionsrecht delegiert. Seit dem 1. Januar 2002 werden alle Strafen durch die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic ausgesprochen. Dieses Verfahren ist sehr schnell und Sanktionierte Sporttreibende haben das Recht, gegen das Urteil vor dem höchsten Sportschiedsgericht, dem Tribunal Arbitral du Sport (TAS), zu appellieren. Auf internationaler Ebene ist oft noch der Verband des Sportlers für Sanktionen zuständig sperrt jeweils noch der Verband seine Athleten.

Das Strafmass ist im Welt-Anti-Doping-Code festgeschrieben. Dabei wird zwischen einem Erstvergehen und einem Wiederholungstäter unterschieden.

Wird eine Sportlerin oder ein Sportler durch die Disziplinarkammer sanktioniert, so erfolgt eine öffentliche Mitteilung. Eine Liste der gesperrten Schweizer Sporttreibenden ist auf der Website einsehbar (http://www.dopinginfo.ch/de/dmddocuments/gesperrte_Athleten0611.pdf).

Wie oft werden die Schweizer Sportler bzw. Biker kontrolliert?

Internationale Sportlerinnen und Sportler können von verschiedenen Organisationen kontrolliert werden. So z.B. durch die verantwortliche Organisation im Lande in der sie eine Lizenz haben, durch den internationalen Verband oder durch die Welt-Anti-Doping-Agentur. Kontrollen können im Wettkampf oder ausserhalb der Wettkämpfe stattfinden.

In der Schweiz wurden im Jahr 2005 von der FDB gesamthaft 2087 Kontrollen durchgeführt. Im Radsport 215 (im Wettkampf: 37, ausserhalb der Wettkämpfe 178), davon im Mountainbike 42 (im Wettkampf 6, ausserhalb der Wettkämpfe 36). Es kann aber schon vorkommen, dass ein Spitzenfahrer oder eine Spitzenfahrerin in einem Jahr bis zu 10 oder 12 Mal ausserhalb von Wettkämpfen kontrolliert wird. Dazu kommen noch die Kontrollen durch die anderen Organisationen. Wichtig ist dabei, dass die Kontrollzahl oder die Kontrollzeit überraschend ist und nicht zum Voraus berechnet werden kann.

Was unternimmt die Schweiz in der Dopingprävention?

Der Fachbereich Dopingbekämpfung des BASPO hat in den letzten zehn Jahren auf verschiedenen Ebenen gehandelt. Einerseits wurden Informationsschriften für Athletinnen und Athleten erstellt,



Es sind mindestens 85ml Urin für eine Kontrolle notwendig

Wie läuft eine Dopingkontrolle ab?

In der Schweiz sind wir bestrebt, alle Kontrollen überraschend und ohne Vorankündigung durchzuführen. Der Ablauf der Dopingkontrolle wird durch den internationalen Standard der WADA vorgegeben. Grob kann die Kontrolle in folgende Schritte unterteilt werden:

1. **Aufgebot zur Kontrolle:** Die Kontrollperson kontaktiert den Sportler, der Sportler unterschreibt das Aufgebot.
2. **Erscheinen in der Kontrollstation:** Der Sportler darf eine Vertrauensperson mitnehmen. Die Identität wird überprüft.
3. **Auswahl** eines neuen, originalverpackten **Urinbeckers**.
4. **Urinabgabe** (min. 85ml Urin): Sie erfolgt unter Aufsicht.
5. **Auswahl des Kontrollsets:** Prüfung der Nummern auf den Flaschen und Deckeln.
6. **Abfüllen des Urins:** 25ml für die B-Probe, 60ml für die A-Probe.
7. **Verschliessen der Flaschen:** Die Deckel werden fest zuge dreht und können nicht mehr geöffnet werden.
8. **Protokollierung:** Die Kontrollperson protokolliert alles. Das Labor erhält keine persönlichen Angaben.
9. Der Sportler hat die Möglichkeit, eingenommene **Medikamente anzugeben** und Bemerkungen zum Ablauf der Kontrolle schriftlich festzuhalten.
10. **Unterschrift:** Sportler kontrolliert alle Angaben und unterschreibt Formular.
11. **Abschluss der Kontrolle:** Die Formulkopien werden aufgeteilt für Sportler, seinen Verband, den Auftraggeber und der anonymisierte Abschnitt für das Analyzelabor. Das Kontrollset wird durch den Sportler versiegelt und ist nun bereit für den Transport ins Labor.



Ein Kontrollset hat eine eindeutige Bezeichnung. Es wird jeweils nur ein Set mit genau dieser Bezeichnung produziert.

Im Labor werden die Flaschen durch Zerbrechen des Deckels geöffnet. Das Labor analysiert alle verbotenen Substanzklassen und Methoden. Falls in der A-Probe eine verbotene Substanz gefunden wird, so hat der betroffene Sportler das Recht, eine Analyse der B-Probe zu verlangen. Erst wenn dieses Resultat dasjenige der A-Probe bestätigt, gilt die Probe als positiv.

Spezialfall Zwischenversiegelung: Gelingt es nicht auf einmal 85ml Urin zu lassen, wird der Urinbecher verschlossen und in einen Sicherheitsbeutel gepackt. Der Sportler und die Kontrollperson unterschreiben auf dem Beutel und dem Quittierungstreifen. Dieser dient dem Sportler bei der Fortsetzung der Kontrolle seinen Urin zu identifizieren. Bis zur erneuten Urinabgabe bleibt der Sportler unter Aufsicht.



damit sie die Regeln und Pflichten, die ihnen aus den Dopingbestimmungen auferlegt werden, kennen. Weiter wurde in der Ausbildung der Sportstudenten, Trainer, Sportärzte, Apotheker und Sportphysiotherapeuten gearbeitet, damit möglichst viele Betreuende ihre Athleten informieren konnten. Andererseits wurde mit dem Berner Schulverlag sowohl für die Sekundarstufe eins und auch zwei Lehrmittel erstellt, die das Thema in einem breiteren Kontext behandeln und zum Nachdenken und Diskussion anregen sollen.

Als wichtigstes Informationsmittel wurde die Website www.dopinginfo.ch aufgebaut. Hier können die notwendigen Listen und Formulare herunter geladen oder Informationsmaterialien bestellt werden.

Was wird beim Nachwuchs in der Prävention unternommen?

Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit «Cool and Clean», dem Präventionsprogramm für Jugendliche, die für einen fairen und sauberen Sport eintreten. Die Jugendlichen werden motiviert, die fünf Commitments während und nach dem Sport einzuhalten. Das dritte Commitment lautet: «Ich leiste ohne Doping».

Im Jahr 2007 wird Doping ein Schwerpunktthema bei «Cool and Clean» sein und in den Jugendsportcamps 3T in Tenero vertieft behandelt werden.

Wie weiss ich, ob ein Medikament auf der Dopingliste steht?

Da die Dopingliste keine Medikamente, sondern nur Substanzen enthält, wird sie fast nur von Fachpersonen verstanden. Seit vier

Jahren besteht eine 24h-Hotline, seit April 2006 auch noch eine Online-Medikamentendatenbank.

Was unternimmt der Rechtsstaat gegen den Dopingmissbrauch?

Sportlerinnen und Sportler werden durch die Disziplinarkammer von Swiss Olympic sanktioniert, deren Umfeld durch den Staat. An der Grenze kontrollieren die Zollorgane die Einfuhr. Bei Verdacht kann auch eine Hausdurchsuchung angeordnet werden, was schon mehrmals gemacht wurde.

Kann Besitz und Handel auch zivilrechtlich bestraft werden?

Das Bundesgesetz listet als verbotene Handlungen das Herstellen Einführen, Vermitteln, Vertreiben, Verschreiben und Abgeben von Mitteln zu Dopingzwecken auf. Der Handel wird also bestraft, sei es durch das Umfeld oder durch Sporttreibende selbst.

Was müsste geändert werden, um die Dopingproblematik in den Griff zu bekommen?

Die Dopingproblematik ist sehr komplex und vielschichtig. So gibt es auch nicht einfache Lösungen, sondern es bedarf Massnahmen auf verschiedenen Ebenen. Dafür braucht es die Anstrengungen aller Partner im Sport und den Willen, gemeinsam mehr für die Dopingbekämpfung zu tun.

INFORMATIONSMITTEL FÜR INTERESSIERTE:

- www.dopinginfo.ch (Medikamentendatenbank, Listen)
- www.swissolympic.ch
- Broschüre «Alles klar?» (Gratis, über Internet)
- CD's (kostenpflichtig, über die Website zu beziehen)

MEDIKAMENTE – WER HILFT WEITER?

- Arzt oder Apotheker
- 24-Stunden-Hotline: 0900 567 587 (Fr. 1.00/Min.)
- Datenbank auf www.dopinginfo.ch